Informationen zum Petitionsverfahren

Eine Petition muss schriftlich an den Bayerischen Landtag, Maximilianeum, 81627 München, gerichtet werden. Jede und jeder kann eine Eingabe machen, auch wenn er von dem Anliegen nicht persönlich betroffen ist. Die Petition kann formlos erfolgen.

Es muss jedoch erkennbar sein, wer sie gestellt hat. Außerdem soll der Sachverhalt dargestellt sein, in dem Sie sich vom Landtag Abhilfe erhoffen.

Falls der Inhalt Ihrer Petition Gegenstand eines Gerichtsverfahrens war oder ist, macht eine Eingabe erst dann Sinn, wenn ein Urteil gesprochen ist. Entscheidungen der Gerichte kann der Landtag aufgrund der Gewaltenteilung aber nicht aufheben.

Ist die Petition im Landtag angekommen, leitet das Landtagsamt die Eingabe an das zuständige Fachministerium mit der Bitte um Stellungnahme weiter. Hat die Staatsregierung ihr Votum abgegeben, bestimmt die Geschäftsordnung die beiden Berichterstatter, von denen der eine immer der Regierungspartei, der andere einer der Oppositionsparteien angehört. Die Berichterstatter tragen im Ausschuss den Sachverhalt vor und empfehlen ein Votum. Wird nach § 84 Nr. 4 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtages entschieden, bedeutet dies, dass sich der Ausschuss der (positiven oder negativen) Stellungnahme der Staatsregierung anschließt und die Petition »für erledigt« erklärt. § 84 Nr. 3 bedeutet, dass der Ausschuss das Anliegen für berechtigt erachtet und der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Würdigung oder Kenntnisnahme übergibt.

Die Grünen im Bayerischen Landtag

Wenn Sie mehr wissen wollen: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag Maximilianeum, 81627 München

Maria Scharfenberg, MdL Tel. 089/41 26-23 35 Fax 089/41 26-13 35 Maria.Scharfenberg@bayern.landtag.de



Petitionen an den Bayerischen Landtag Was Menschen bewegt,

Was Menschen bewegt, gehört ins Parlament

Die Grünenim Bayerischen
Landtag

Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden.

(BAYERISCHE VERFASSUNG - ART. 115 - PETITIONSRECHT)

Das Petitionsrecht räumt den Bürgerinnen und Bürgern

die Möglichkeit ein sich zu wehren, wenn sie sich durch staatliche Stellen ungerecht behandelt fühlen. Eine Anlaufstelle dafür ist der Bayerische Landtag, denn was Menschen politisch bewegt, gehört in die Parlamente. Petitionen stellen für die Landtagsabgeordneten eine Art Seismograph dar. An den eingehenden Petitionen können sie erkennen, wie sich die von ihnen beschlossenen Landesgesetze auswirken. Auch können Petitionen der Auslöser sein, dass bestehende Landesgesetze und Verwaltungsvorschriften geändert werden. Schließlich ist das Parlament der Gesetzgeber.

Im Ausschuss für Eingaben und Beschwerden

beschäftigen sich 23 Abgeordnete in öffentlicher Sitzung mit den eingegangenen Petitionen. Darüber hinaus befassen sich die Fachausschüsse des Landtags gemäß ihrer Zuständigkeit mit Petitionen. So werden beispielsweise Beschwerden gegen Umweltbelastungen im Ausschuss für Landesentwicklung und Umweltfragen behandelt. Für Bündnis 90/Die Grünen hat der Petitionsausschuss einen hohen Stellenwert. Denn hier ist der parlamentarische Ort, wo Bürgernähe nicht nur propagiert, sondern auch praktiziert werden kann. Bündnis 90/Die Grünen fordern grundsätzlich, dass die Behörden ihr Handeln transparent machen und somit demokratische Kontrolle über die Entscheidungsabläufe der öffentlichen Verwaltung ermöglichen. Der Petitionsausschuss kann im direkten Kontakt mit den Menschen vor Ort gegen Missstände und Ungerechtigkeiten angehen: durch Anhörung der Betroffenen, durch Ortstermine oder dadurch, dass man alle Betroffenen an einen Tisch bringt.



Seit 1998 vertritt die Landtagsabgeordnete Maria Scharfenberg die grüne Fraktion im Ausschuss für Eingaben und Beschwerden. »Gesetze haben manchmal Folgen, die vom Gesetzgeber nicht bedacht und auch nicht gewollt sind«, erläutert Maria Scharfenberg die Richtschnur ihres Handelns. »Der Ausschuss hat die Möglichkeit, ungerechte und ungerechtfertigte Folgen von Verwaltungsakten und politischen Entscheidungen zu korrigieren.«



Durch das Votum des Petitionsausschusses konnte z.B. einem 16-jährigen Schüler vietnamesischer Nationalität ermöglicht werden, seine Schulausbildung in einer oberbayerischen Kleinstadt zu beenden, bevor er mit seiner Familie in sein Herkunftsland zurückkehren musste.



Eine Hausbesitzerin aus Mittelfranken konnte mit ihrer Petition erreichen, dass die Gemeinde für die Kosten der Erschließung ihres Grundstücks eine günstigere Bemessungsgrundlage anwendete.